



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen

für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 10. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1	Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2	Konkrete Positionen der Beteiligten	7
	Artikel 1– Schriftformaufhebungsgesetz NRW	7
	§ 1 SaG–E NRW – Anwendungsbereich; Elektronische Kommunikation.....	7
	§ 2 SaG–E NRW – Ersetzung der Schriftform; Verhältnis zu § 3a VwVfG	8
	§ 5 SaG–E NRW – Satzungsbefugnis	10
3.	Votum.....	12

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit diesem Gesetzesentwurf sollen die in landesrechtlichen und kommunalen Regelungen vorgesehenen Schriftformerfordernisse vereinfacht werden. Der Abbau und die Modernisierung der Formerfordernisse erfolgen insbesondere dadurch, dass die Schriftform künftig durch elektronische Kommunikationsformen – etwa eine einfache E-Mail – ersetzt werden kann. Durch Rechtsverordnung bzw. kommunale Satzung können nach Prüfung durch die Ressorts und Kommunen erforderliche Schriftformerfordernisse von der Erleichterung ausgenommen werden.

Ziel des Gesetzes ist es, Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung von unnötigem Aufwand zu entlasten, der bislang durch das Ausdrucken und Unterschreiben von Unterlagen oder die Nutzung komplizierter und schwer zugänglicher elektronischer Kommunikationsformen entsteht.

Zudem erfolgt mit diesem Gesetz eine Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes an die bundesrechtlichen Neuregelungen zur elektronischen Kommunikation.

Hintergrund:

Am 4. Dezember 2025 haben der Bundeskanzler sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Föderale Modernisierungsagenda beschlossen. Ergänzend hierzu hat die nordrhein-westfälische Landesregierung am 3. Februar 2026 ein Zweites Entlastungspaket verabschiedet. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Staat und Verwaltung zu modernisieren, Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und Verwaltungsstrukturen effizienter zu gestalten.

1.2 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen vor. Wesentlicher Inhalt ist:

- Festschreibung, dass dem Schriftformerfordernis auch durch Kommunikation mittels elektronischer Dokumente genüge getan werden kann
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Ermöglichung der Fortgeltung weiterhin erforderlicher landesrechtlicher Schriftformerfordernisse
- Einführung einer Satzungsermächtigung für Kommunen, damit weiterhin erforderliche kommunale Schriftformerfordernisse beibehalten werden können
- Pflicht der Landesbehörden und kommunalen Behörden zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften, die Schriftformerfordernisse enthalten

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 7. Mai 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur

Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen im Wege eines Clearingverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 MFG NRW auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- unternehmer nrw
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

unternehmer nrw begrüßt den Gesetzesentwurf ausdrücklich. Die vorgesehene Abschaffung zahlreicher landesrechtlicher Schriftformerfordernisse stelle einen wichtigen Schritt hin zu einer modernen, leistungsfähigen und digital ausgerichteten Verwaltung dar. Insbesondere für mittelständische Unternehmen biete der Entwurf erhebliches Potenzial zur Reduzierung administrativer Belastungen, zur Beschleunigung von Verfahren und zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Verwaltungsverkehr.

Für Unternehmen, die täglich im Austausch mit öffentlichen Stellen stehen, könne die Möglichkeit, künftig formgebundene Erklärungen elektronisch abzugeben, Medienbrüche vermeiden, interne Bearbeitungszeiten verkürzen und Verfahrensabläufe deutlich effizienter gestalten. Dies stärke die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen und trage zur Verbesserung der Investitions- und Planungssicherheit bei.

Besonders hervorzuheben ist aus Sicht des Unternehmerverbands, dass der Entwurf den Verwaltungsaufwand der Wirtschaft zutreffend adressiert. Der Abbau unnötiger Formerfordernisse reduziere Porto-, Druck-, Scan-, Archivierungs- und Kurierkosten ebenso wie zeitintensive interne Unterschriftenprozesse. Gerade bei Bau- und Infrastrukturprojekten, deren Wirtschaftlichkeit maßgeblich von Termin- und Finanzierungskosten beeinflusst wird, könnten bereits moderate Verfahrensbeschleunigungen erhebliche wirtschaftliche Effekte entfalten.

Gleichzeitig bestünden in einzelnen Regelungsbereichen Nachbesserungsbedarfe, um die angestrebten Entlastungswirkungen tatsächlich zu erreichen und neue bürokratische Belastungen zu vermeiden.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist das SaG NRW für Handwerksbetriebe voraussichtlich die unmittelbar spürbarste Entlastung.

Baustellenkommunikation erfolge mobil, viele Vorgänge würden zwischen Baustelle und Büro bearbeitet. Heute führten Schriftformerfordernisse häufig zu Medienbrüchen: Ausdruck – Unterschrift – Scan – erneuter digitaler Versand. Dieser Aufwand koste Zeit ohne sachlichen Nutzen. Viele kleine Handwerksbetriebe scheiterten nicht an Digitalisierung an sich, sondern an unterschiedlichen Landesportalen, kommunalen Plattformen, Signaturpflichten, Mehrfachregistrierungen und fehlender Kompatibilität. Der vorgeschlagene Ansatz sei gerade für diese Betriebsgrößen praxistauglich.

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen das Vorhaben der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, die Föderale Modernisierungsagenda und das Zweite Beschleunigungs- und Entlastungspaket umzusetzen und dadurch die Bürokratielast von Bürgern und Wirtschaft deutlich zu reduzieren. Da Bürokratiekosten und administrative Überregulierung von Seiten des Mittelstands als größtes Investitionshemmnis genannt würden, sei ein Abbau der bürokratischen Hürden der effizienteste Weg, um ein Wachstum der Wirtschaft zu ermöglichen – und daher dringend geboten.

Im Gegensatz zu einer fallbezogenen Abschaffung einzelner Schriftformerfordernisse stelle das Gesetz eine effiziente Maßnahme dar, um Bürokratie abzubauen. Jedoch müsse das Gesetz weitreichend Anwendung finden.

Angesichts der dringend benötigten zeitnahen Entlastungen des Mittelstands sei das im Gesetz angekündigte schnelle Inkrafttreten des Ersetzens der Schriftform durch ein elektronisches Dokument zum 1. Januar 2027 zu begrüßen.

Der **DGB NRW** begrüßt und unterstützt die Nutzung digitaler Kommunikations- und Informationskanäle. Ebenso wird grundsätzlich begrüßt, dass eine zeitgemäße Modernisierung der Formerfordernisse angestoßen wird und die Neuregelung zur elektronischen Kommunikation in Abstimmung mit dem Bund erfolgen soll.

Er merkt an, dass bei der Abschaffung der Schriftformerfordernisse die Rechtspositionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in keiner Weise geschwächt werden dürfen. Dies werde ausdrücklich abgelehnt.

Deshalb müsse sehr sorgfältig geprüft werden, in welchen Fällen Schriftformerfordernisse für die Behördenkommunikation erforderlich bleiben bzw. elektronische Dokumente allein nicht ausreichen. Das gelte auch im Hinblick auf den Datenschutz und Datensicherheit.

Sichergesellt werden müsse, dass die Erforderlichkeit der Schriftform jederzeit mit der notwendigen Fachkompetenz geprüft wird, um dann wie vorgeschlagen über Rechtsverordnungen und kommunale Satzungen die Schriftformerfordernisse zu verankern. In dem Kontext müsse auch gewährleistet werden, dass Schriftformerfordernisse zeitnah und rechtssicher wiedereingeführt werden können, sobald sich diese als erforderlich erweisen. Dem Verfahren dürfe kein Verfallsdatum zugrunde gelegt sein.

IHK NRW unterstützt das Ziel der Landesregierung, mit den Gesetzen sehr grundlegende Vereinfachungen von Verwaltungsverfahren für Bürger, Unternehmen und Kommunen zu erreichen.

Der neue methodische Ansatz der Landesregierung, nicht mehr auf die Änderung einzelner, punktueller Vorschriften zu setzen, sondern Kategorien bürokratischer Anforderungen pauschal aufzuheben und sowohl die Berechtigung von Regulierungen wie auch deren Systematik zu hinterfragen, wird begrüßt. Dadurch verschiebe sich die Logik staatlicher Regulierung grundlegend: Bürokratie müsse künftig aktiv gerechtfertigt werden, statt automatisch fortzubestehen.

Mit dieser Neuausrichtung entstehe die Chance, Bürokratie neu zu ordnen, digitale Prozesse einzuführen und so Synergien zu nutzen. In der Vergangenheit habe sich in verschiedenen Initiativen zum Bürokratieabbau gezeigt, dass die einzelfallbezogene Abschaffung von Regelungen nicht zu einer grundlegenden Entlastung geführt hat. Der fehlende Überblick über einen gesamten Regelungsbereich habe die Einführung effizienter, digitaler Lösungen verhindert.

Der nun gewählte Ansatz sei daher der richtige Weg, auch um den Aufbau neuer Pflichten zu verhindern und bestehende Regelungen einer Effizienzprüfung zu unterwerfen. Zudem bestehe die Chance, die effizientere Ausrichtung von Prozessen und Pflichten deutlich zu beschleunigen, da die Änderung einer Vielzahl an Einzelgesetzen nicht erforderlich sei.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die mit diesem Gesetzespaket verfolgte Zielsetzung, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, bürokratische Belastungen abzubauen und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Der Abbau von Schriftformerfordernissen sei grundsätzlich begrüßenswert.

Der Verzicht auf papiergebundene Formerfordernisse stelle eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Digitalisierung der Verwaltung dar. Der Wegfall der Schriftform könne die Digitalisierung der Verwaltung maßgeblich fördern, die vorgesehenen Änderungen könnten die Grund-

lage für durchgängig digitale Verwaltungsverfahren, eine konsequente elektronische Aktenführung sowie eine zeitgemäße digitale Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern bieten. Verfahrensabläufe könnten hierdurch beschleunigt, die Sachbearbeitung flexibler organisiert und moderne Arbeitsformen innerhalb der Verwaltung unterstützt werden.

Der gewählte Ansatz lasse jedoch grundlegende Fragen unbeantwortet, vor allem hinsichtlich ausreichender Vorbereitungszeit, rechtlicher Klarheit und praxistauglicher Unterstützung bei der Umsetzung durch die Kommunen.

Damit die angestrebten Entlastungswirkungen tatsächlich erreicht werden können, benötigten die Kommunen ausreichende Vorbereitungszeit, rechtliche Klarheit und praxistaugliche Unterstützung bei der Umsetzung.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1– Schriftformaufhebungsgesetz NRW

§ 1 SaG–E NRW – Anwendungsbereich; Elektronische Kommunikation

Der **DGB NRW**, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, **unternehmer nrw** und die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen das Vorhaben der Landesregierung, bei Schriftformerfordernissen auf Landes- und Kommunalebene, künftig vorrangig die Verwendung elektronischer Dokumente zuzulassen.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen den Abbau von Schriftformerfordernissen grundsätzlich.

Der **DGB NRW** merkt an, dass dies den Bürgerinnen und Bürgern einen weitgehend digitalen Kommunikationskanal zu Behörden garantiere.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist die Öffnung der Schriftform für elektronische Dokumente auch im Interesse von Handwerksbetrieben.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** entspricht die Regelung den tatsächlichen Arbeitsabläufen insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen. Schriftformerfordernisse führten heute häufig zu unnötigen Medienbrüchen, indem Dokumente ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und anschließend erneut elektronisch übermittelt werden müssen. Dieser Prozess verursache Aufwand, ohne einen zusätzlichen materiellen Erkenntnisgewinn zu schaffen.

Der vorgesehene Ansatz schaffe demgegenüber praktikable und wirtschaftlich sinnvolle Verfahren. Positiv hervorzuheben sei zudem, dass kein genereller Digitalzwang eingeführt wird.

Auch aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und des **DGB NRW** ist es wichtig, dass kein Zwang entsteht, mit Behörden ausschließlich elektronisch kommunizieren zu müssen. Der Gewerkschaftsbund merkt an, dass gerade ältere und betagte Personengruppen im Umgang mit elektronischer Kommunikation bisweilen unerfahren seien oder nicht über die erforderlichen Endgeräte bzw. Medien verfügten.

§ 2 SaG–E NRW – Ersetzung der Schriftform; Verhältnis zu § 3a VwVfG

Absatz 2

Nach Ansicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** müsse die Möglichkeit der Fortgeltung von Schriftformerfordernissen die Ausnahme sein und dürfe nur bei zwingend gebotenen Fällen zur Anwendung kommen – gleiches gelte für Anordnungen eines Schriftformerfordernisses nach Inkrafttreten des Gesetzes. Andernfalls drohe das Gesetz sein eigentliches Ziel zu verfehlen. Eine Möglichkeit, um die Sinnhaftigkeit der Fortgeltung von Schriftformerfordernissen auf Landesebene zu prüfen, sei eine Einbindung der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW.

IHK NRW regt an, die Hürden für Ausnahmen zur Wiedereinführung einer als zwingend erachteten Schriftformerfordernis hoch anzusetzen.

Absatz 3

unternehmer nrw unterstützt die Regelung zur Wahrung von Fristen bei nachträglichem Identitätsnachweis ausdrücklich. Sie trage den praktischen Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs Rechnung und verhindere, dass Unternehmen allein aufgrund formaler Unsicherheiten Rechtsnachteile erleiden.

Für die Praxis sei jedoch entscheidend, dass Identitätszweifel nicht zu einem neuen Regelverfahren werden. Würden Behörden routinemäßig zusätzliche Identitätsnachweise anfordern, bestünde die Gefahr, dass die angestrebten Entlastungswirkungen des Gesetzes durch neue Verfahrensschritte wieder aufgehoben werden.

Aus Sicht des Unternehmerverbandes sollte daher gesetzlich oder zumindest in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt werden, dass Identitätsnachweise ausschließlich bei konkreten und nachvollziehbar begründeten Zweifeln verlangt werden dürfen. Pauschale oder standardisierte Nachforderungen würden die Rechtssicherheit beeinträchtigen und zusätzliche bürokratische Belastungen erzeugen.

Ebenso sollten die Anforderungen an Eingangsbestätigungen und den Zeitpunkt der Fristwahrung eindeutig geregelt werden. Unternehmen müssen zuverlässig feststellen können, wann eine Erklärung als eingegangen gilt und welche Nachweise hierfür ausreichend sind.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen in der Möglichkeit für Behörden, bei Zweifeln an Authentizität oder Integrität einer elektronischen Erklärung jederzeit zusätzliche Nachweise oder eine erneute Vorlage in anderer Form zu verlangen, ein erhebliches praktisches Risiko für Bauanträge, Genehmigungen, Förderfristen und Vergabeverfahren. Zwar regelt der Entwurf, dass die ursprüngliche Erklärung als fristwährend gilt, „soweit diese fristwährend eingegangen ist“ aber nur, wenn der Nachweis tatsächlich erbracht wird. Kann ein Betrieb die Identität im Nachhinein nicht ausreichend belegen (etwa, weil die E-Mail-Adresse nicht eindeutig zuordenbar ist), ist die Frist verfehlt. Die Kombination aus weitgehender behördlicher Ermessensklausel und unklaren Anforderungen könne zu einer für Betriebe nicht kalkulierbaren Rechtslage führen.

Sie regen daher ausdrücklich an, § 2 Abs. 3 SaG NRW um eine verfahrensrechtliche Sicherung zu ergänzen. Vorgesehen werden sollte eine verbindliche und sofortige elektronische Eingangsbestätigung der Behörde, die die Fristwahrung rechtssicher dokumentiert.

Aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** dürfe die Möglichkeit der Behörden, einen geeigneten Identitätsnachweis oder eine erneute Vorlage in anderer Form im Falle des Zweifels an der Authentizität oder Integrität einer elektronischen Erklärung zu verlangen, nicht zu einer standardmäßigen Anwendung dessen führen und müsse zwingend die absolute Ausnahme sein.

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollten, da beim digitalen Schriftverkehr grundsätzlich kein höheres Fälschungsrisiko als bei einer gefälschten Unterschrift ersichtlich sei, keine weiteren Pflichten zur Identifizierung oder Authentifizierung eingeführt werden. Die Erfahrungen aus Unternehmen und auch der IHK-Organisation zeigten, dass der Gefahr einer Überlastung durch automatisierte Anfragen wirksam begegnet werden könne und diese insgesamt als gering einzuschätzen sei.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** ist fraglich, wie sichergestellt werden kann, dass eine Person tatsächlich die Person ist, als die sie sich in einer E-Mail ausgibt, zumal es für die Generierung von E-Mail-Adressen kaum rechtliche Vorgaben gibt. Ohne eine verlässliche Authentifizierung drohe ein zunehmender Missbrauch von Leistungen (z. B. bei der Beantragung von Sozialleistungen).

Die Regelung, wonach die Behörde bei Zweifeln an Authentizität oder Integrität einer elektronischen Erklärung einen Identitätsnachweis oder eine erneute Vorlage in anderer Form verlangen kann, sei wenig hilfreich.

Dass einfachen elektronischen Dokumenten – etwa einer gewöhnlichen E-Mail – dieselben Rechtswirkungen zukommen sollen wie einem die Schriftform wahrenden Papierdokument, dürfte in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungs- und Nachweisproblemen führen. Die Prüfung von Authentizität, Integrität und Fristwahrung einfacher elektronischer Kommunikation sei verwaltungspraktisch komplex und konfliktanfällig. Anstelle einer Vereinfachung drohten zusätzliche Verfahrensschritte, Rechtsunsicherheiten sowie ein erhöhter Prüf- und Dokumentationsaufwand in den Kommunalverwaltungen.

Mit der Öffnung für einfache elektronische Kommunikationsformen stiegen die Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und unterschiedlichen kommunalen Umsetzungsstandards sollten daher möglichst einheitliche technische und organisatorische (rechtsgebietsübergreifende) Vorgaben entwickelt werden.

Mit der Bund-ID sei ein digitales Postfach bereits ansteuerbar, das eine hinreichende Authentifizierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die rechtssichere Übersendung behördlicher Schriftstücke gewährleistet. Wie von der Digitalministerkonferenz der Länder gefordert, sollte – anstelle eines Alleingangs des Landes beim Thema „Schriftformerfordernis“ – die Umsetzung dieser einheitlichen Lösung vorangetrieben und gefördert werden.

Nur durch die Bereitstellung landeseinheitlicher und rechtssicherer digitaler Lösungen (wie beispielsweise beim APIGATE NRW) könne verhindert werden, dass jede Kommune eigene Verfahren entwickeln und dauerhaft administrieren muss. Grundsätzlich solle die Digitalisierung nicht dauerhaft zu Parallelstrukturen aus analogen und digitalen Verfahren führen. Langfristiges Ziel sollte vielmehr eine konsequente digitale End-to-End-Abwicklung von Verwaltungsverfahren sein. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob neben dem Schriftformerfordernis auch bestehende Anforderungen an das persönliche Erscheinen in geeigneten Fällen weiter reduziert werden können.

Absatz 5

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** scheint die Abgrenzung zu verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernissen klärungsbedürftig. Der vorliegenden Gesetzesentwurf werde dahingehend interpretiert, dass der Wegfall des Schriftformerfordernisses automatisch zu einer Ausweitung des Anwendungsfalls des § 3a Abs. 1 VwVfG NRW führen würde. Bürgerinnen und Bürger die Verwaltung also künftig per E-Mail (nebst Anhängen) kontaktieren könnten, ohne dass ersichtlich wäre, ob damit eine Abkehr von § 3a Abs. 2 S. 1, 2 VwVfG NRW angestrebt würde, wonach spezielle Anforderungen an die elektronische Form gestellt werden können. In diesem Kontext geben sie zu bedenken, dass die E-Mail kein sicherer Übermittlungsweg für den Austausch von Informationen zwischen Bürgerschaft, Unternehmen und Verwaltung sei.

Im Hinblick auf Informationssicherheit und Datenschutz entspreche eine E-Mail dem Schutzniveau einer Postkarte. Demnach sei das Einreichen von Anträgen mit Anhängen, die schutzbedürftige Daten beinhalten, per E-Mail nicht mit den Anforderungen an einen sicheren und datenschutzkonformen Informationsaustausch vereinbar. Nach § 4 EGovG NRW soll die zuständige Behörde im Falle einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung der Antwort nutzen, die Behörde müsste also auch amtliche Schriftstücke mit personenbezogenen Daten per E-Mail übersenden.

§ 5 SaG–E NRW – Satzungsbefugnis

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, unternehmer nrw** und die **kommunalen Spitzenverbände** sehen die konkrete Gefahr, dass das Gesetz im Ergebnis nicht zu Vereinheitlichung, sondern zu einer weiteren Fragmentierung der kommunalen Verwaltungspraxis führt.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** wäre dies für überregional tätige Unternehmen mit erheblichen praktischen Problemen verbunden. Unterschiedliche kommunale Vorgaben zu Formanforderungen, Übermittlungswegen, Dateiformaten, Registrierungsverfahren oder elektronischen Plattformen würden dazu führen, dass identische Sachverhalte je nach Kommune unterschiedlich bearbeitet werden müssten. Der damit verbundene Schulungs-, Organisations- und Dokumentationsaufwand würde die Entlastungswirkung des Gesetzes erheblich schmälern.

Unternehmen seien auf einfache, einheitliche und verlässliche Verfahren angewiesen. Unterschiedliche kommunale Sonderregelungen würden die Planungssicherheit reduzieren und zusätzliche Bürokratie erzeugen. Aus wirtschaftlicher Sicht sollte daher eine möglichst weitgehende landesweite Standardisierung digitaler Verwaltungsverfahren angestrebt werden. Kommunale Abweichungsmöglichkeiten sollten auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** könne dies für regional tätige Betriebe hochproblematisch sein, da Kommunen unterschiedliche Formvorgaben, Upload-Systeme, Dateiformate und Anforderungen festlegen könnten und dadurch identische Vorgänge mehrfach unterschiedlich bearbeitet werden müssten, was insbesondere kleine Betriebe überproportional belaste. Gefordert wird daher ein landesweit einheitlicher Mindeststandard für digitale Verwaltungsverfahren und Schriftformerfordernisse.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** sehen in der Satzungsbefugnis die Gefahr eines landesweiten „Flickenteppichs“, der sowohl die Verwaltungspraxis als auch die Bürgerfreundlichkeit erheblich beeinträchtigt. Für Bürgerinnen und Bürger werde es kaum nachvollziehbar sein, weshalb einzelne Kommunen auf Schriftformerfordernisse verzichten, während andere hingegen daran festhalten oder Ausnahmen nur für bestimmte Verfahren vorsehen. Dies berge die Gefahr einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis und vermindert die Transparenz staatlichen Handelns.

Da der Gesetzesentwurf auch ausdrücklich Schriftformerfordernisse in kommunalen Satzungen und Verordnungen erfasst, müssen Kommunen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes prüfen, bei welchen Regelungen Formerfordernisse künftig elektronisch ersetzt werden können und bei welchen Regelungen eine Fortgeltung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Der Gesetzesentwurf erkenne mit seiner Aussage, den kommunalen Haushalten entstünden keine Mehrkosten, dass die rechtliche Durchsicht des Satzungsbestandes, die fachliche Bewertung einzelner Formerfordernisse, die Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern, die Erstellung einer Fortgeltungssatzung sowie gegebenenfalls spätere Satzungsänderungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen werden.

Mit Blick darauf wird daher ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen, das den Kommunen zunächst ermöglichen würde, bei Bedarf eine kommunale Fortgeltungssatzung als Sicherungsinstrument zu erlassen, um besonders sensible Schriftformerfordernisse vorläufig beizubehalten. Anschließend könnte der Satzungsbestand fachlich vertieft überprüft und schrittweise bereinigt werden. Ein vollständiger Satzungscheck bis zum 1. Januar 2027 dürfte für viele Kommunen nicht leistbar sein.

Wünschenswert wäre aus ihrer Sicht die landesseitige, frühzeitig Bereitstellung von Mustern und Anwendungshinweise wie insbesondere:

- eine Mustersatzung zur Fortgeltung kommunaler Schriftformerfordernisse,
- eine Prüfliste für typische Satzungsbereiche (z. B. Abgabenrecht, Benutzungsordnungen, Sondernutzungen, Friedhofswesen, Entwässerung sowie die Vergabe kommunaler Einrichtungen),
- klare Hinweise zum Umgang mit Fristen, Authentizitätszweifeln, Empfangsnachweisen und Funktionspostfächern.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in Nordrhein-Westfalen einem Überprüfungsverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetz beabsichtigten Erleichterungen in Bezug auf die in landesrechtlichen und kommunalen Regelungen angeordneten Schriftformerfordernisse. Positiv zu bewerten ist, dass mit den vorgesehenen Regelungen kein genereller Digitalzwang eingeführt wird.

Um der gesetzgeberischen Zielsetzung im Sinne des Abbaus und der Modernisierung der Formerfordernisse Rechnung zu tragen, rät die Clearingstelle Mittelstand zu den nachfolgenden Anpassungen:

- Klarstellung, dass die Forderung von Identitätsnachweisen einen Ausnahmefall darstellt, mithin ausschließlich bei konkreten und begründeten Zweifeln verlangt werden darf (§ 2 Absatz 3)
- Eindeutige Regelung der Anforderungen an Eingangsbestätigungen und des Zeitpunkts der Fristwahrung, z.B. durch eine verbindliche und sofortige Eingangsbestätigung, mit der die Fristwahrung rechtsicher dokumentiert wird (§ 2 Absatz 3)
- Festlegung eines landesweit einheitlichen Standards für digitale Verwaltungsverfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen kommunalen Verwaltungspraxis (§ 5)
- Bereitstellung von Mustersatzungen zur Fortgeltung kommunaler Schriftformerfordernisse, Prüflisten für typische Satzungsbereiche sowie Anwendungshinweise zum Umgang mit Fristen, Authentizitätszweifeln, Empfangsnachweisen und Funktionspostfächer
- Weiterer Ausbau/Förderung der BundID als einheitliches zentrales digitales Postfach mit sicherer Authentifizierung von Bürgerinnen und Bürgern und rechtssicherer Zustellung amtlicher Schriftstücke